

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 06.11.2024  
**Gericht:** Amtsgericht Offenburg  
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren  
**Unternehmen:** DITTER PLASTIC GmbH + Co KG

---

30 IN 3/23

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d. DITTER PLASTIC GmbH + Co KG,  
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Ditter Verwaltungsgesellschaft mbH, Hausacher  
Straße 21, 77716 Haslach,  
diese vertreten durch die Geschäftsführerin [REDACTED]  
Registergericht: Amtsgericht Freiburg Registergericht Register-Nr.: HRA 680934  
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED] Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Offenburg am 28.10.2024 beschlossen:

Die Vergütung und die Auslagen des Rechtsanwalts [REDACTED],  
[REDACTED], für die Tätigkeit als vorläufiger Sachwalter werden  
wie folgt festgesetzt:

Betrag in EUR  
Vergütung

zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer

Vergütung insgesamt

Auslagen

zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer

Auslagen insgesamt

Gesamtbetrag Vergütung und Auslagen

in Worten:

## Gründe

Die Festsetzung der Vergütung sowie der Auslagen erfolgt gemäß dem Antrag des vorläufigen Sachwalters vom 28.06.2024.

Ausgehend von einem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert von 12.787.028,56 EUR beträgt die Vergütung des vorläufigen Sachwalters gem. § 12a InsVV 48.234,69 EUR (Regelvergütung).

Der vorläufige Sachwalter beantragt einen Zuschlag von €. Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag und dem Schreiben vom 04.09.2024 wird Bezug genommen.

Nach § 3 Abs. 1 InsVV ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des vorläufigen Sachwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben. Im Einzelnen ergeben sich folgende Zuschlagstatbestände (Zuschläge in Klammern):

- Betriebsfortführung (41,4 %)
- hohe Anzahl an Mitarbeitern/Personalangelegenheiten/Überwachung der Vorfinanzierung der Löhne und Gehälter (15 %)
- Sanierungsbemühungen (25 %)
- Intensive Zusammenarbeit mit dem Gläubigerausschuss (10 %)
- hohe Gläubigeranzahl (10 %).

Abweichend von dem sich somit ergebenden Gesamtbetrag i.H.v. 101,4 % macht der vorläufige Insolvenzverwalter eine Erhöhung in Höhe von insgesamt 95 %, bezogen auf die Vergütung eines Insolvenzverwalters, geltend. Dem ist zu entsprechen.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Offenburg  
Hindenburgstraße 5  
77654 Offenburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Amtsgericht Offenburg - Insolvenzgericht - 28.10.2024